

Siemens Energy Bedingungen für das Projektgeschäft – Transmission

1. Allgemeines

1.1 Der Umfang, die Quantität, Qualität, Funktionalität und technische Spezifikationen der von Siemens Energy zu liefernden Produkte, Ausstattung, Dokumentation, Software oder zu erbringenden Werk- und/oder Dienstleistungen („**Lieferungen und Leistungen**“) ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung von Siemens Energy oder dem zwischen dem Kunden und Siemens Energy geschlossenen Vertrag.

1.2 Das Angebot von Siemens Energy mit diesen Geschäftsbedingungen und die in dem Angebot ausdrücklich als Teil des Vertrages aufgeführten sonstigen Unterlagen stellen zusammen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien („**Vertrag**“) dar. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Siemens Energy diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Siemens Energy ist berechtigt, die Serviceleistungen per Fernzugriff über eine sichere Telekommunikationsplattform zu erbringen („**Remote Services**“).

Der Kunde überprüft, dass das von Siemens Energy vorgesehene Sicherheitskonzept für den Fernzugriff (siehe Common Remote Service Plattform cRSP-Sicherheitskonzept in seiner aktuellen Fassung) mit den technischen Möglichkeiten des Kunden und den (Internet-) Sicherheitsanforderungen und sonstigen Anforderungen des Kunden kompatibel ist. Der Kunde bleibt jederzeit für die Sicherheit von Menschen, Maschinen und den gewarteten Gegenständen verantwortlich.

Der Kunde gewährt Siemens Energy Fernzugriff auf die gewarteten Gegenstände. Sofern vertraglich

vereinbart, schaltet der Kunde jeden Fernzugriff von Siemens Energy frei und stimmt diesem zu.

Der Kunde stellt einen Internetanschluss bereit (z.B. Breitbandkabelanschluss, ISDN-Anschluss), der die technischen Voraussetzungen für einen Fernanschluss erfüllt. Die Kosten für diesen Internetanschluss trägt der Kunde.

Siemens Energy ist zur Modifizierung oder Ergänzung des bestehenden Sicherheitskonzepts berechtigt, solange die Erbringung der Serviceleistungen über Fernzugriff nicht beeinträchtigt wird. Vor Umsetzung eines ergänzten bzw. geänderten Sicherheitskonzepts informiert Siemens Energy den Kunden über die Änderungen und Ergänzungen. Falls die Umsetzung den Interessen des Kunden zuwiderläuft, teilt der Kunde Siemens Energy dies innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die beabsichtigte Änderung des Konzepts schriftlich mit. Für den Fall, dass Siemens Energy und der Kunde sich nicht auf das Sicherheitskonzept einigen können, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages in Bezug auf gewartete Gegenstände mit Remote Services berechtigt. In jedem Fall kann Siemens Energy ein geändertes Sicherheitskonzept acht Wochen nach Mitteilung an den Kunden umsetzen.

2. Nutzungsrechte

2.1 Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum und gewerbliche Schutzrechte an den Lieferungen und Leistungen, an allen von Siemens Energy in Verbindung mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Dokumenten („**Dokumente**“) und der gesamten Software, Hardware, dem gesamten Know-how („**geistiges Eigentum**“) und sonstigen in Verbindung mit den Lieferungen und Leistungen und den Dokumenten zur Verfügung gestellten Gegenstände sind und verbleiben ausschließliches Eigentum

- von Siemens Energy, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Soweit zwingendes Recht nachfolgende Beschränkung nicht verbietet, darf der Kunde die Lieferungen und Leistungen oder Teile davon nicht ändern, zurückentwickeln, dekompileieren oder reproduzieren und muss sicherstellen, dass Dritte die Lieferungen und Leistungen oder Teile davon nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder reproduzieren.
- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, die Dokumente unverändert und in dem für den Betrieb und die Routinewartung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Umfang durch kundeneigenes Personal zu verwenden, sofern Siemens Energy dem Kunden nicht schriftlich weitergehende Rechte einräumt.
- 2.3 Soweit die Lieferungen und Leistungen Software von Siemens Energy enthalten, wird diese Software nach den in der Software-Dokumentation, in der Software selbst oder in beigefügten Lizenzbedingungen enthaltenen Bestimmungen („**Anwendbare Software Bedingungen**“) lizenziert. Die Anwendbaren Software Bedingungen gelten vorrangig vor den in dieser Ziffer 2 enthaltenen Bedingungen. Die Software wird im Objektcode ohne Quellcode geliefert. Siemens Energy gewährt dem Kunden das nicht-exklusive Recht zur Nutzung der Software gemäß der Beschreibung in den Anwendbaren Software Bedingungen oder, falls solche Bedingungen nicht gestellt werden, für den Zweck des Betriebs und der Wartung der Lieferungen und Leistungen.
- 2.4 Die Lieferungen und Leistungen können Lizenzsoftware Dritter enthalten. Soweit für die Lizenzsoftware besondere Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers gelten, stellt Siemens Energy dem Kunden diese Lizenzbedingungen zusammen mit den Lieferungen und Leistungen zur Verfügung. Der Kunde hat die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers einzuhalten.
- 2.5 Soweit die Software Open-Source-Software („**OSS**“) enthält, stellt Siemens Energy die geltenden OSS-Lizenzbedingungen zusammen mit den Lieferungen und Leistungen zur Verfügung. Die OSS-Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor diesem Vertrag. In der Software-Dokumentation befinden sich Einzelheiten zu in den Lieferungen und Leistungen enthaltener Drittsoftware und OSS (z.B. README_OSS).
- 2.6 Die in Ziffer 2 gewährten Rechte sind nur zusammen mit dem Eigentum an den Lieferungen und Leistungen auf Dritte übertragbar.
- 2.7 Unbeschadet des geistigen Eigentums des Kunden und im Rahmen der anwendbaren Gesetze dürfen Siemens Energy und seine verbundenen Unternehmen für eigene Unternehmenszwecke jegliche im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen empfangene Daten sammeln, nutzen, ändern und kopieren.
- ### 3. Preise und Zahlungsbedingungen
- 3.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und aller anderen zusätzlichen Gebühren (wie z.B. Lagerung, Inspektionen durch Dritte), soweit nicht anderweitig vereinbart. Der vom Kunden für die Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag zu zahlende Preis wird als „**Vertragspreis**“ bezeichnet.
- 3.2 Übernimmt Siemens Energy die Aufstellung, Montage, Installation, Inbetriebnahme oder einen Test der Lieferungen und Leistungen oder eines Teils der Lieferungen und Leistungen außerhalb von Siemens Energy-eigenen Räumlichkeiten („**Leistungen vor Ort**“), so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle mit den Vor-Ort-Leistungen verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten oder Tagessätze, soweit nicht etwas anderes explizit vereinbart ist.
- 3.3 Der Vertragspreis beinhaltet nicht ggf. anfallende indirekte Steuern (wie Vermögens-, Lizenz-, Umsatz-, Gebrauchs-, Mehrwert- oder ähnliche Steuern) und/oder Zölle oder öffentliche oder sonstige Abgaben im

Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, Zölle, öffentliche oder sonstige Abgaben, welche bezüglich der Lieferungen und Leistungen Siemens Energy auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten. Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne Abzug (z.B. Abzug von Quellensteuer) innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung auf das von Siemens Energy genannte Bankkonto. Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abzug vorzunehmen, so erhöht sich die zu zahlende Summe derart, dass Siemens Energy einen Nettobetrag in Höhe des Betrags ohne den Abzug erhält. Der Kunde legt Siemens Energy innerhalb eines angemessenen Zeitraumes entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden vor, die in Verbindung mit den Zahlungen stehen.

- 3.4 Der Kunde stellt Siemens Energy für sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber Siemens Energy nach diesem Vertrag ein unwiderrufliches und unbedingtes Akkreditiv („**Akkreditiv**“) zugunsten von Siemens Energy in Höhe der gesamten Zahlungsverpflichtungen des Kunden zur Verfügung, das Teillieferungen und Umschlag sowie Teilinanspruchnahmen ermöglicht und zum Datum der Vertragsunterzeichnung auf Anweisung des Kunden bei einer von Siemens Energy akzeptierten, erstklassigen internationalen Bank zu eröffnen ist. Das Akkreditiv wird von einem Kreditinstitut nach Wahl von Siemens Energy avisiert und bestätigt und hat dabei den von Siemens Energy gestellten formellen und inhaltlichen Anforderungen zu genügen. Das Akkreditiv muss bei Vorlage fällig und gegen Vorlage der von Siemens Energy ausgestellten Handelsrechnungen oder Anzahlungsrechnungen an den Schaltern der avisierenden bzw. der bestätigenden Bank verfügbar sein.

Das Akkreditiv wird erforderlichenfalls geändert, um Preisanpassungen abzudecken. Alle im Zusammenhang mit dem Akkreditiv entstehenden Kosten, Provisionen und Gebühren trägt der Kunde. Der Kunde stellt Siemens Energy

in Bezug auf alle solche von einer Bank einbehaltenen Kosten, Provisionen und Gebühren frei.

Wird eine Zahlungsaufforderung von Siemens Energy unter dem Akkreditiv zurückgewiesen oder die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Zahlungsaufforderung von Siemens Energy nicht erhalten, kann Siemens Energy die Zahlung vom Kunden verlangen.

Der Kunde stellt sicher, dass (i) das Akkreditiv bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen gegenüber Siemens Energy gültig und vollstreckbar bleibt und (ii) der unter dem Akkreditiv für die Inanspruchnahme verfügbare Betrag zu keiner Zeit geringer ist als der Betrag aller Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber Siemens Energy gemäß diesem Vertrag. Versäumt der Kunde die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen, ist Siemens Energy unbeschadet sonstiger Siemens Energy zustehender Ansprüche und Rechte berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag umgehend auszusetzen und, falls dieses Versäumnis für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen andauert, diesen Vertrag gemäß Ziffer 16 mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 3.5 Unbeschadet sonstiger Rechte kann Siemens Energy Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.

- 3.6 Jede Partei ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Forderungen der jeweils anderen Partei ohne Aufrechnungen, Gegenforderungen, Abzüge oder Einbehalte jeglicher Art zu zahlen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

4. **Lieferzeiten, Verzug und pauschalierter Schadensersatz /COVID 19**

- 4.1 Ist Siemens Energy an der Einhaltung vereinbarter Liefertermine für die

- Erbringung von (Teil-) Lieferungen und Leistungen durch Dritte oder durch unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Mitwirkungshandlungen bzw. Obliegenheiten des Kunden gehindert, verschieben sich die Termine um einen angemessenen Zeitraum. Dies umfasst insbesondere auch die Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen (z.B. Genehmigungen und Freigaben), die fristgerechte Leistung aller durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.
- 4.2 Sofern dies angemessen ist, ist Siemens Energy berechtigt, die Lieferungen und Leistungen in Teilen zu erbringen und entsprechende Teilrechnungen zu stellen.
- 4.3 Hält Siemens Energy den vereinbarten finalen Liefertermin oder Endfertigstellungstermin für die Lieferungen und Leistungen aus Gründen, die Siemens Energy allein zu vertreten hat, nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, von Siemens Energy pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Preises für den verzögerten Teil der Lieferungen und Leistungen für jede vollendete Woche des Verzugs zu verlangen, in der dem Kunden infolge dieses Verzugs Verluste entstanden sind. Der wegen Verzugs zu zahlende pauschalierte Schadensersatz ist begrenzt auf 5 % des Preises für den verzögerten Teil der Lieferungen und Leistungen; er übersteigt jedoch keinesfalls 5 % des Vertragspreises.
- 4.4 Weitergehende und andere Ansprüche und Rechte des Kunden gegen Siemens Energy wegen Verzugs als die ausdrücklich in Ziffer 4 und 16.2 a) genannten, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 4.5 Soweit eine Verzögerung durch den Kunden, einen Vertragspartner des Kunden oder einen vom Kunden eingesetzten Dritten verursacht wird, erstattet der Kunde Siemens Energy sämtliche durch diese Verzögerung entstandene angemessene Mehrkosten und Aufwendungen.
- 4.6 Werden vertraglich vereinbarte Leistungskennzahlen aus Gründen nicht erreicht, die Siemens Energy allein zu vertreten hat, wird Siemens Energy ein angemessener zusätzlicher Zeitraum für die Erreichung dieser Kennzahlen gewährt, in dem Siemens Energy die seinerseits für erforderlich gehaltenen Leistungen auf eigene Kosten ausführt. Falls nach Ausführung und aller weiteren Leistungstests die Leistungskennzahlen nicht erreicht werden, ist der Kunde berechtigt, einen ggf. vertraglich vereinbarten pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, der jedoch keinesfalls 5 % des Preises für den die vereinbarten Kennzahlen nicht erfüllenden Teil der Lieferungen und Leistungen übersteigt. Alle weiteren Ansprüche und Rechte des Kunden bei und im Zusammenhang mit der Nichterreichung der vertraglich vereinbarten Leistungskennzahlen sind ausgeschlossen.
- 4.7 Die Parteien sind sich des aktuellen, weltweiten Ausbruchs des Coronavirus bewusst, der die Durchführung des Vertrages beeinträchtigen könnte. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Siemens Energy zu angemessenen Anpassungen der vereinbarten Liefertermine für die Erbringung von (Teil-) Lieferungen und Leistungen und zu Mehrkostenerstattungen berechtigt ist, soweit die Verzögerung direkt oder indirekt durch den Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) verursacht wird.
- 5. Gefahr- und Eigentumsübergang**
- 5.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts von irgendeinem Teil der Lieferungen und Leistungen geht auf den Kunden bei Lieferung über.
- 5.2 Die Lieferungen und Leistungen gelten als geliefert, wenn und sobald der Kunde die Annahme der Lieferungen und Leistungen ohne wichtigen Grund versäumt. In diesem Fall können die Lieferungen und Leistungen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert und

versichert werden; etwaige Zahlungen werden fällig. Dieselben Folgen gelten für den geplanten Liefertermin, wenn die Auslieferung aus dem Kunden zuzurechnenden Gründen verschoben wird.

- 5.3 Das Eigentum an sämtlichen Teilen der Lieferungen und Leistungen verbleibt bei Siemens Energy bis Siemens Energy die vollständige Zahlung für diesen Teil der Lieferungen und Leistungen erhalten hat.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 „**Ereignisse höherer Gewalt**“ sind Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei oder ihrer Subunternehmer liegen, die nicht durch Anwendung der in der Branche üblichen Sorgfalt hätten verhindert werden können und die dazu führen, dass eine Partei, ihre verbundenen Unternehmen oder ihre Subunternehmer („**betroffene Partei**“) ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder dass sie die vollumfängliche oder teilweise Erfüllung nach diesem Vertrag nur verzögert leisten kann. Ereignisse höherer Gewalt umfassen u.a. kriegerische Handlungen, Aufstände, innere Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Ausschließungen, Angriffe auf das IT-System von Siemens Energy (wie Virenangriffe, Hackerangriffe), Nichterteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen, oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Embargos oder sonstige Sanktionen der EU oder der USA oder jeder anderen staatlichen Einrichtung innerhalb des EU- oder US-Hoheitsgebietes oder der Vereinten Nationen, die, nach alleinigem Ermessen von Siemens Energy, Siemens Energy oder ihre verbundenen Unternehmen durch Sanktionen, Strafen, Verlust von Privilegien oder andere Handlungen und Unterlassungen durch die öffentliche Hand benachteiligen würden oder wenn Nachunternehmer aus diesen Gründen die Lieferung verweigern.
- 6.2 Bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt verstößt die betroffene Partei

solange und soweit nicht gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen, wie dies zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erforderlich ist.

- 6.3 Die betroffene Partei benachrichtigt die jeweils andere Partei zeitnah über das Ereignis höherer Gewalt und ihre davon betroffenen Verpflichtungen.

- 6.4 Dauern ein oder mehrere Ereignisse höherer Gewalt und deren Auswirkungen in Summe länger als 180 Tage an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei bezüglich der noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen zu kündigen. In Bezug auf die noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen ist Siemens Energy zur Erstattung seiner unvermeidbaren Kosten als Folge der Kündigung durch den Kunden berechtigt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde beantragt alle für die Inbetriebnahme, Abnahme und Nutzung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben und holt diese ein.

- 7.2 Die Erbringung der Lieferung und Leistung durch Siemens Energy hängt davon ab, dass der Kunde auf eigene Kosten und rechtzeitig alle erforderlichen Voraussetzungen schafft, damit sichergestellt ist, dass das Personal von Siemens Energy rechtzeitig mit der Ausführung der Lieferungen und Leistungen beginnen und diese ohne Unterbrechung ausführen kann. Für Lieferungen und Leistungen vor Ort sorgt der Kunde u.a. für:

- a) uneingeschränkter Zugang zu der Aufstellungs- oder Montagestelle und der dazugehörigen Infrastruktur,
- b) Unterstützung bei der Beschaffung der erforderlichen Visa, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen und Zollabfertigung für die Lieferungen und Leistungen, Personal oder Ausrüstung von Siemens Energy oder seinen Subunternehmern,

- c) alle Erd-, Bau- und sonstigen Nebenleistungen, soweit diese nicht ausdrücklich im Liefer- und Leistungsumfang von Siemens Energy enthalten sind, einschließlich erforderlicher Arbeitsleistungen, Materialien und Werkzeuge,
- d) von Siemens Energy für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen benötigte Bedarfsgegenstände, Werkzeuge und Materialien, wie Gerüste, Hebezeuge usw.,
- e) Strom, Wasser, Internetzugang, Heizung und Beleuchtung,
- f) geeignete, trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Materialien, Werkzeugen usw. sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich Telefon- und Kommunikationsanschlüsse und angemessene sanitäre Anlagen für das Personal von Siemens Energy oder deren Subunternehmern,
- g) alle zum Schutz des Personals und des Eigentums von Siemens Energy und seiner Subunternehmer erforderlichen Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen,
- h) alle notwendigen Informationen bezüglich der Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Installationen sowie alle erforderlichen Angaben bezüglich der statischen Bedingungen und die Untergrundbeschaffenheit der Aufstellungs- und Montagestelle sowie
- i) alle notwendigen Materialien und Ausrüstungsgegenstände, um die Lieferungen und Leistungen vor Ort zu beginnen und um sicherzustellen, dass die Lieferungen und Leistungen vor Ort wie vereinbart beginnen und ohne Unterbrechung ausgeführt werden können.

7.3 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden ganzheitlichen Security-Konzepts, welches die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke, für die die Lieferungen und Leistungen erbracht

werden, vor Cyberbedrohungen schützt. „Cyberbedrohung“ ist jeder Umstand oder jedes Ereignis mit nachteiligen Auswirkungen auf Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke durch unbefugten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung, und/oder Modifizierung von Informationen, „Denial of Service-Angriffe“ oder vergleichbare Szenarien.

Ein solches Konzept sollte u.a. Folgendes beinhalten:

- a) die Installation von Updates, sobald diese zur Verfügung stehen. „Update“ ist jede Software, die hauptsächlich Korrekturen von Softwarefehlern („Bugfixes“), Behebungen von Schwachstellen („Patches“) und/oder minimale Erweiterungen oder Verbesserungen der Hardware und/oder Software der Lieferungen und Leistungen, jedoch keine signifikanten, neuen Eigenschaften enthält. Die Verwendung von Versionen, die nicht mehr unterstützt werden, und eine nicht durchgeführte Installation der neuesten Ausgabestände kann die Gefährdung des Kunden durch Cyberbedrohungen erhöhen;
- b) die Befolgung von Sicherheitshinweisen und die Durchführung von anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen, die u.a. unter <http://www.siemens.com/cert/en/cert-security-advisories.htm> veröffentlicht sind;
- c) regelmäßige Überprüfungen auf etwaige Sicherheitslücken in der Hard- und/oder Software der Lieferungen und Leistungen, wobei (i) diese nicht ausgeführt werden, während die Service-Objekte in Gebrauch sind, (ii) die Systemkonfiguration und die Sicherheitsstufe von jeglichen Teilen der Service-Objekte nicht geändert werden; und (iii) falls der Kunde Schwachstellen identifiziert, sich dieser mit Siemens Energy abstimmt, die Annahme der Serviceleistungen nicht verweigert sofern Siemens Energy die Schwachstelle als irrelevant einstuft und die Schwachstelle nicht ohne die

vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens Energy offenlegt;

- d) Implementierung und Aufrechterhaltung einer Kennwortrichtlinie nach dem neuesten Stand der Technik;
- e) dass die Anlagen, Systeme und Maschinen des Kunden und die Hardware und/oder Software der Lieferungen und Leistungen nur dann mit dem Unternehmensnetzwerk oder dem Internet verbunden werden, wenn und soweit eine solche Verbindung erforderlich ist und nur, wenn geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Firewalls, Netzwerk-Client-Authentifizierung und/oder Netzwerksegmentierung) vorhanden sind, und die Vorgaben des jeweiligen Herstellers erfüllt sind;
- f) die Minimierung des Risikos einer Malware-Infizierung (z.B. durch Inhalte von USB-Speichermedien und anderen angeschlossenen Wechseldatenträgern) durch Malware-Scanner oder andere geeignete

- 7.4 Der Kunde bestätigt, dass durch Lieferungen und Leistungen vor Ort Sondermüll entstehen und/oder zu Tage treten kann, für den spezielle gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben nach den geltenden Gesetzen für „Gefahrstoffe“ oder „Sondermüll“ gelten.

Falls Siemens Energy Gefahrstoffe (einschließlich Asbest), umweltgefährdende Stoffe, geologische oder geothermische Bedingungen, archäologische Funde oder sonstige örtliche Umweltbedingungen entdeckt, die nachteilige Auswirkungen auf die Lieferungen und Leistungen haben können, haftet der Kunde für etwaige erforderliche Sanierungen und erstattet Siemens Energy zusätzliche Kosten und Aufwendungen. Der Kunde stellt auf seine Kosten Behälter zur Verfügung, die alle gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben erfüllen, und hält bei dem Umgang mit und der Lagerung und Entsorgung von Sondermüll die geltenden Gesetze

- 7.5 Der Kunde ist für die Aufbewahrung und Entsorgung der Elektro- und

Elektronikaltgeräte sowie der Batterien auf eigene Kosten gemäß den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

- 7.6 Bei Lieferungen und Leistungen vor Ort beachtet Siemens Energy die Betriebsordnung des Kunden, vorausgesetzt, der Kunde hat Siemens Energy innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Ausführung der Lieferungen und Leistungen vor Ort schriftlich über die auf dem Gelände geltende maßgebliche Betriebsordnung informiert.

Siemens Energy ist nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen vor Ort in einer gesundheitsschädlichen oder gefährlichen Umgebung zu erbringen. Der Kunde ergreift auf seine Kosten alle notwendigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen vor Beginn der Ausführung der Lieferungen und Leistungen und erhält sie aufrecht, solange Siemens Energy die Lieferungen und Leistungen vor Ort erbringt.

Vor und während der Ausführung von Lieferungen und Leistungen vor Ort informiert der Kunde Siemens Energy über potenzielle Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken, die sich aus den Anlagen oder der Ausstattung des Kunden ergeben oder am Einsatzort des Kunden vorliegen, insbesondere über Gefahrstoffe, die möglicherweise zusätzlich zu den bereits vertraglich ausdrücklich angesprochenen vorliegen können oder im Rahmen der Lieferungen und Leistungen vor Ort möglicherweise erzeugt oder freigesetzt werden („**EHS Risiken**“).

Wenn im Rahmen der Erbringung der Lieferungen und Leistungen ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko entsteht, kann Siemens Energy ohne Einschränkung seiner weiteren Ansprüche und Rechte die Erbringung der Lieferungen und Leistungen vor Ort aussetzen, bis das jeweilige Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko dauerhaft beseitigt wurde oder seitens des Kunden Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen, die von Siemens

Energy gefordert werden, ergriffen wurden.

Der Kunde erstattet Siemens Energy sämtliche durch besondere Schutzmaßnahmen verursachte zusätzliche Kosten, die von Siemens Energy als notwendig erachtet werden, um mit bereits entstandenen EHS Risiken angemessen umzugehen, sämtliche durch Präventionsmaßnahmen entstehende Mehrkosten sowie sämtliche aus der Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstehenden Kosten. Die vertraglichen Zeitpläne, vereinbarten Termine und sonstigen Fristen werden entsprechend angepasst.

Der Kunde ist für die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Einsatzort verantwortlich, befolgt geltende Gesetze - und ergänzend die Gesetze und Richtlinien der Europäische Union -und führt eine Risikoeinschätzung bezüglich möglicher Sicherheits- und möglicher Gesundheitsgefährdungen des Personals am Einsatzort durch, um diese Risiken zu kontrollieren (einschließlich geeigneter Sicherheits- und Arbeitsvorschriften für den Einsatz vor Ort, Notfall- und Evakuierungsszenarien und einsatzfähige Erste-Hilfe-Systeme und Ressourcen) und möglicherweise notwendige Abhilfemaßnahmen zu schaffen.

Vor Ausführung der Lieferungen und Leistungen vor Ort stellt der Kunde dem Personal und den Nachunternehmern von Siemens Energy die erforderlichen Sicherheits- und Arbeitsvorschriften sowie entsprechende Schulungen zur Verfügung.

Falls Siemens Energy dem Kunden ein Dokument mit EHS-Bezug für den Ausführungsort zur Verfügung stellt, hält sich der Kunde an die darin enthaltenen Regularien sowie Updates hierzu. Der Kunde ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der Einsatzort einschließlich der Umgebungsluft und aller Teile der Anlage, mit denen Mitarbeiter und Nachunternehmer von Siemens Energy in Kontakt kommen können, asbestfrei sind. Die Umgebungsluft gilt als asbestfrei, wenn

die Asbestfaserkonzentration in der Luft 1.000 Fasern/m³ bei Bestimmung mit REM bzw. 10.000 Fasern/m³ bei Bestimmung mit PKM nicht überschreitet. Auf Wunsch von Siemens Energy lässt der Kunde diese Bedingungen durch ein lizenziertes und unabhängiges Institut bescheinigen. Siemens Energy ist zur Durchführung entsprechender Messungen berechtigt.

Falls die vorgenannten Anlagenteile oder die Umgebungsluft nicht asbestfrei sind oder solange die dauerhafte Asbestfreiheit nicht sichergestellt ist, ist Siemens Energy unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte zur Aussetzung von Lieferungen und Leistungen in betroffenen Bereichen und zur Verweigerung einer Lieferung asbesthaltiger Teile in sein Werk oder seine Werkstatt berechtigt, bis ein zugelassenes und unabhängiges Institut bescheinigt, dass der Einsatzort und die Teile asbestfrei sind. Die Kosten dieser Bescheinigung und/oder andere Ausgaben in Bezug auf Asbest an der Aufstellungs- und Montagestelle trägt der Kunde. Siemens Energy kann dennoch zustimmen, einen bestimmten, begrenzten Arbeitsumfang unter festgelegten Schutzmaßnahmen im von Siemens Energy bestimmten Rahmen durchzuführen. Siemens Energy hat Anspruch auf Entschädigung entstandener Mehrkosten und auf eine angemessene Fristverlängerung für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen.

- 7.7 Für den Teil der Lieferungen und Leistungen, die von Siemens Energy und/oder seinen Subunternehmern nach Zeit und Aufwand geleistet werden, bestätigt der Kunde wöchentlich die eingereichten Arbeitszeitchecklisten.

8. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs

- 8.1 Jede Partei kann jederzeit schriftlich Änderungen, Abweichungen oder Erweiterungen des Liefer- und Leistungsumfangs verlangen („Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs“). Bei Eingang eines Änderungsverlangens wird Siemens

Energy dem Kunden ein schriftliches Nachtragsangebot für die verlangte Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs unter Angabe der Auswirkungen, einschließlich erforderlicher Anpassungen des Vertragspreises, der Zeitpläne und vereinbarten Termine, des Liefer- und Leistungsumfangs und sonstiger betroffener Regelungen des Vertrages unterbreiten.

Wenn der Kunde auf Grundlage eines Nachtragsangebots eine Änderung des Liefer- und Leistungsumfangs wünscht, teilt der Kunde dies Siemens Energy innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Nachtragsangebots schriftlich mit. Siemens Energy ist nicht verpflichtet, Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs durchzuführen, bevor die Änderungen schriftlich von den Parteien vereinbart wurden.

- 8.2 Werden geltende Gesetze, Regelungen und Vorschriften, technische Normen und Leitfäden und von Gerichten oder Behörden erlassene Entscheidungen oder richterliche Hinweise nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geändert oder ergänzt, ist Siemens Energy zur Anpassung des Vertrages, vor allem des Vertragspreises, der Zeitpläne und des Liefer- und Leistungsumfangs berechtigt, soweit dies notwendig ist, um aus diesen Änderungen folgende Nachteile oder zusätzliche Anforderungen auszugleichen. Siemens Energy ist verpflichtet, nur die technischen Normen und Vorschriften einzuhalten, die in den technischen Spezifikationen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgeführt sind. Sollten zwingende Normen und Vorschriften im Land der Projektausführung restriktivere Vorgaben in Bezug auf die Lieferungen und Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt festlegen, ist der Kunde verpflichtet, Siemens Energy hierrüber zu informieren. Der Kunde hat dann bei Siemens Energy ein Nachtragsangebot einzuholen, welches Angaben über die Auswirkungen dieser restriktiveren Vorgaben in Bezug auf den Vertragspreis, vertragliche Ausführungsfristen,

Zahlungsbedingungen und anderweitige Bestimmungen unter diesem Vertrag enthält. Auf Basis dieses Nachtragsangebots hat der Kunde mit Siemens Energy eine Vertragsanpassung gemäß dieser Ziffer zu vereinbaren.

- 8.3 Unbeschadet des Rechts der Parteien, Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs zu verlangen, kann Siemens Energy die Lieferungen und Leistungen jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Kunden ändern, vorausgesetzt, diese Änderungen durch Siemens Energy haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die vereinbarte Betriebsfähigkeit, Funktionalität oder die vereinbarten technischen Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen. Siemens Energy hat in Bezug auf solche Änderungen keinen Anspruch auf zusätzliche Zahlungen, Fristverlängerung oder sonstige Anpassungen des Vertrages.

9. Abnahme

- 9.1 Falls die Lieferungen und Leistungen einer Abnahme unterliegen, hat der Kunde diese abzunehmen, sobald sie fertiggestellt sind und die gegebenenfalls vereinbarten Abnahmeprüfungen erfolgreich durchgeführt wurden. Bei Teillieferungen hat der Kunde funktionsfähige Teile der Lieferungen und Leistungen gesondert bei ihrer Fertigstellung abzunehmen.
- 9.2 Sobald Siemens Energy dem Kunden mitteilt, dass die Lieferungen und Leistungen oder ein Teil davon abnahmebereit sind/ist, erklärt der Kunde die Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder des jeweiligen Teils schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach dem Mitteilungsdatum. Nach Ablauf dieses zweiwöchigen Zeitraums gelten die (Teil-) Lieferungen und Leistungen als abgenommen, wenn der Kunde nicht schriftlich berechtigte Gründe für seine Abnahmeverweigerung angegeben und nachgewiesen hat. Die Abnahme gilt mit der Meldung der Abnahmebereitschaft von Siemens Energy als erfolgt.

- 9.3 In jedem Fall gelten die Lieferungen und Leistungen oder Teile davon als abgenommen, wenn sie zu kommerziellen Zwecken genutzt oder in Betrieb genommen werden oder wenn die Abnahme aus Gründen, die Siemens Energy nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 1 Woche nach dem dafür vorgesehenen Datum durchgeführt wurde.
- 9.4 Der Kunde ist nur dann berechtigt, die Abnahme zu verweigern, wenn Mängel vorliegen (gemäß Ziffer 10.1), die die Nutzung der Lieferungen und Leistungen erheblich beeinträchtigen. Diese Punkte werden im Abnahmeprotokoll aufgeführt und innerhalb einer angemessenen Frist oder nach sonstiger Vereinbarung zwischen den Parteien von Siemens Energy behoben.
- 9.5 Falls Siemens Energy Leistungstests, Funktionstests und/oder Testläufe durchzuführen hat, nachdem die Lieferungen und Leistungen gemäß den vorherigen Absätzen abgenommen wurden, beeinflusst ein Nichtbestehen der vorgenannten Tests die Abnahme nicht.
- 9.6 Alle im Zusammenhang mit Inspektionen, Tests, Genehmigungen, Abnahmeverfahren usw. entstehende Kosten und Ausgaben des Kunden und Dritter (ausgenommen Siemens Energy-Personal oder Personal von Nachunternehmern von Siemens Energy) trägt der Kunde.
- ## 10. Mängelhaftung
- 10.1 Vorbehaltlich Ziffer 10.2, wird ein „Mangel“ als jede Abweichung der Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen von den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund von Umständen, die bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, definiert („Mangel“).
- 10.2 Als Mängel gelten insbesondere nicht:
- Abweichungen aufgrund von natürlicher Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung,
 - Abweichungen infolge unsachgemäßen Betriebs;
- Nichtbefolgung von Anweisungen oder Empfehlungen in Betriebs- oder Wartungshandbüchern und anderen Unterlagen;
- Fälle von nicht durch Siemens Energy durchgeführter Installation, Errichtung, Veränderung, Inbetriebnahme oder Vor-Inbetriebnahme,
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler,
 - Mängel, die die Nutzung der jeweiligen Lieferungen und Leistungen nicht erheblich beeinträchtigen.
- 10.3 Der Kunde hat Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber Siemens Energy zu rügen. Auf diese schriftliche Rüge hin wird Siemens Energy einen Mangel beseitigen, indem Siemens Energy nach eigener Wahl entweder nachbessert, neu liefert oder neu erbringt. Siemens Energy muss angemessene Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gewährt werden. Für diesen Zweck gewährt der Kunde Siemens Energy auf eigene Kosten Zugang zu den fehlerhaften Lieferungen und Leistungen, führt notwendige De- und/oder Remontage durch und gewährt Zugriff auf Betriebs- und Wartungsdaten. Nach Anforderung von Siemens Energy, stellt der Kunde sicher, dass das Eigentum an dem ersetzten mangelhaften Teil auf Siemens Energy übergeht. Der Kunde ist verantwortlich für die Zollabfertigung in dem Land, in dem das Projekt durchgeführt wird, sowie im Fall von Mängeln für den Weitertransport der Ausrüstungsgegenstände zur Behebung von Mängeln. Auf Anforderung des Kunden ist Siemens Energy verpflichtet, dem Kunden entsprechend anfallende Zollgebühren gegen Nachweis und Rechnung zu erstatten.
- Bei Teillieferungen/-leistungen untersucht der Kunde die Teillieferung/-leistung unverzüglich und teilt Siemens Energy etwaige Mängel unverzüglich schriftlich mit. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, sind Mängelansprüche des Kunden bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen.

10.4 Sofern nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate. Sie beginnt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nacherfüllte Teile der Lieferungen und Leistungen beträgt 6 Monate ab dem Datum der Nacherfüllung, wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorher abläuft. In jedem Fall endet jegliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nacherfüllte Teile der Lieferungen und Leistungen spätestens 24 Monate nach dem Beginn der Verjährungsfrist für die ursprünglich erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Siemens Energy haftet nur dann für Mängel, falls Siemens Energy schriftlich und vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vom Kunden über den Mangel in Kenntnis gesetzt wurde.

10.5 Siemens Energy gewährleistet nicht, dass die Lieferungen und Leistungen vor jeglichen Cyberbedrohungen sicher sein werden und frei von jeglichen Schwachstellen sind. Sofern Software mangelbehaftet ist, ist Siemens Energy nur verpflichtet, dem Kunden eine aktualisierte, fehlerbereinigte Version der Software zu überlassen, wenn diese aktualisierte Version mit verhältnismäßigem Aufwand von Siemens Energy oder, falls Siemens Energy nur Lizenznehmer ist, von dem Lizenzgeber beschafft werden kann. Wenn die Software von Siemens Energy verändert oder individuell entwickelt wurde, stellt Siemens Energy dem Kunden bis zur Bereitstellung einer aktualisierten Version der Software außerdem eine Problemumgehung oder andere Behelfslösung zur Verfügung, wenn diese Problemumgehung oder Behelfslösung zu angemessenen Kosten umgesetzt werden kann und wenn der Geschäftsbetrieb des Kunden andernfalls erheblich beeinträchtigt wäre.

10.6 Wenn Siemens Energy Nacherfüllungsmaßnahmen durchführt und letztendlich nicht festgestellt wird, dass ein Mangel vorlag, sind

Aufwendungen für diese Maßnahmen einschließlich Fehlerdiagnosen vom Kunden zu erstatten.

10.7 Soweit nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 10 geregelt, ist jegliche weitere Haftung von Siemens Energy sowie Rechte und Ansprüche des Kunden bei Mängeln der Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“)

11.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Siemens Energy erbrachte Lieferungen und Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, nimmt Siemens Energy vorbehaltlich folgender Regelungen in dieser Ziffer 11 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten eine der folgenden Handlungen vor:

- a) entweder ein Nutzungsrecht für die betroffenen Lieferungen und Leistungen zu erwirken,
- b) die Lieferungen und Leistungen so zu verändern, dass sie das jeweilige Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder
- c) die rechtsverletzenden Teile der Lieferungen und Leistungen auszutauschen.

Ist Siemens Energy der Ansicht, dass keine der vorgenannten Handlungen mit angemessenem Aufwand möglich ist, nimmt Siemens Energy den betreffenden Teil der Lieferungen und Leistungen zurück und erstattet den Preis für diesen Teil.

11.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Siemens Energy bestehen nur, soweit der Kunde:

- a) Siemens Energy über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und Siemens Energy Kopien aller Informationen, Mitteilungen, Dokumente und sonstiger Maßnahmen bzgl. der behaupteten Schutzrechtsverletzung bereitstellt,
- b) eine Verletzung nicht anerkennt, Siemens Energy ausreichend

bevollmächtigt, angemessen informiert und ordnungsgemäß bei der Verteidigung mitwirkt, und

- c) Siemens Energy alle Abwehrmaßnahmen (einschließlich der Auswahl eines Rechtsanwalts) und Vergleichsverhandlungen vorbehält.

Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen und Leistungen oder eines maßgeblichen Teils derselben ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Schutzrechten verbunden ist.

- 11.3 Jegliche Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde (einschließlich seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich, soweit die Verletzung von Schutzrechten basiert auf: (i) spezielle Vorgaben des Kunden, (ii) einen Einsatz der Lieferungen und Leistungen für einen Zweck oder auf eine Weise, die für Siemens Energy nicht vorhersehbar war, (iii) eine Veränderung der Lieferungen und Leistungen durch den Kunden oder (iv) die Nutzung der Lieferungen und Leistungen zusammen mit sonstiger Ausrüstung. V.

- 11.4 Diese Ziffer 11 regelt abschließend die gesamte Haftung von Siemens Energy für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und sonstige Rechtsmängel. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.

12. Haftung

Soweit die Haftung von Siemens Energy in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, regelt Ziffer 12 abschließend die Haftung von Siemens Energy für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aller pauschalierter Schadens- und

Aufwendungsersatzansprüche sowie Freistellungsverpflichtungen.

- 12.1 Für Personenschäden und in Fällen des Vorsatzes haftet Siemens Energy nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 12.2 Die Gesamthaftung von Siemens Energy aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt begrenzt auf:

Bei Sachschäden den niedrigsten der folgenden Beträge:

- Vertragspreis;
- Selbstbehalt der Sach-, Bau-, und Montageversicherung des Kunden gegen alle Risiken oder
- 500.000 € pro Schadensereignis mit einer Gesamtgrenze von 1.000.000 €.

Keinesfalls übersteigt die Gesamthaftung von Siemens Energy gegenüber dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag den Vertragspreis.

Weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Siemens Energy haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder entgangene Einnahmen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten, Zinsverlust, Informations- und/oder Datenverlust, für aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten entstehende Ansprüche, Verlust von Kohlenwasserstoffen, Leistungsabfall, Kosten für gekauften Strom oder Ersatzstrom, oder für sonstige Vermögens- oder Folgeschäden.

- 12.3 Die in diesem Vertrag festgelegten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten verbundener Unternehmen, Subunternehmen, Mitarbeiter, Vertreter von Siemens Energy oder sonstiger für Siemens Energy handelnder Personen.

- 12.4 Wenn der Kunde nicht der alleinige Endnutzer und endgültige Eigentümer der Lieferungen und Leistungen ist oder sein soll oder sie zugunsten irgendeiner Art von Gemeinschaftsunternehmen beschafft, ist der Kunde verpflichtet, eine entsprechende Klausel in seine Vereinbarungen mit dem Endnutzer, letzten Eigentümer oder den Beteiligten an dem Gemeinschaftsunternehmen aufzunehmen, so dass alle diese Nutzer, Eigentümer oder Beteiligten Siemens Energy ebenso die in diesem Vertrag festgelegten Haftungsfreistellungen, Ausschlüsse und Haftungsbegrenzungen zuteilwerden lassen, und stellt Siemens Energy von Ansprüchen dieser Personen frei, soweit Siemens Energy dem Kunden nach dem Vertrag nicht dafür haften würde.
- 12.5 Jegliche Haftung von Siemens Energy nach diesem Vertrag endet mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Lieferungen und Leistungen.
- 12.6 Der Kunde stellt sicher, dass auf seine Kosten eine Versicherung für den gesamten Arbeitsumfang vor Ort, vom Beginn der Lieferungen und Leistungen vor Ort bis zum Beginn des gewerblichen Betriebs, gegen alle mit dem Bau/ der Aufstellung verbundenen Risiken („CEAR“) abgeschlossen und unterhalten wird, nach der Siemens Energy, alle seine verbundenen Unternehmen sowie seine an den am Liefer- und Leistungsumfang beteiligten Subunternehmer als mitversicherte Parteien genannt sind inklusive Regressverzicht gegenüber diesen mitversicherten Parteien. Diese CEAR-Versicherung wird von dem Kunden nach Beginn des gewerblichen Betriebs verlängert für den Zeitraum der Mängelhaftung von Siemens Energy. Dieser Versicherungsschutz soll guten internationalen Branchenstandards entsprechen verglichen in Bezug auf Projekte gleicher Größenordnung, ohne weitergehende Ausschlüsse und Einschränkungen, als sie typischerweise im internationalen Versicherungsmarkt bei dieser Art von Policen gefordert werden. Die Versicherung soll die typischen Erweiterungen enthalten (z.B. LEG 2/96) wie sie bei dieser Art von

Policen üblich sind. Der Kunde übersendet Siemens Energy innerhalb von 90 Tagen vor Start jeglicher Baustellenaktivitäten eine Kopie dieser CEAR-Versicherung.

(1) Ungeachtet etwaiger anderer vertraglicher Regelungen gelten für die Haftung aus oder in Folge eines atomaren Zwischenfalls ausschließlich die folgenden Regelungen sowie die Grundsätze der internationalen Übereinkommen (Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für atomare Schäden oder das Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982). „**Atomarer Zwischenfall**“ bezeichnet einen Vorfall oder eine Reihe von Vorfällen desselben Ursprungs, der / die Personen- oder Sachschäden oder Todesfälle oder Verlust von Gegenständen, Nutzungsausfall an Eigentum, Umweltschädigung oder nicht mit den obigen Verlusten oder Schäden in Verbindung stehenden Vermögensverlust verursacht, die aus oder in Folge von radioaktiven, giftigen, explosiven oder anderweitig gefährlichen Eigenschaften von Ausgangsstoffen, besonderem Kernmaterial oder Nebenprodukten entstehen.

(2) Der Kunde verzichtet auf sämtliche Ansprüche und Rechte und bringt schriftliche Nachweise bei, dass Versicherer des Kunden auf sämtliche Ansprüche und Rechte verzichten, und stellt Siemens Energy (und alle Gesellschaften im Siemens Energy-Konzern und deren Mitarbeiter, leitende Angestellte, Vertreter, Lieferanten, Subunternehmer, Lizenzgeber und deren jeweilige Mitarbeiter) frei von sämtlichen Ansprüchen, Schadensersatzforderungen, Verlusten und Ausgaben (einschließlich Rechtsanwalts honorare und Ausgaben und Kosten für Umweltsanierung) in Bezug auf Personen- und Sachschäden,

Krankheiten oder Tod, Umweltschäden oder nicht mit den obigen Verlusten oder Schäden in Verbindung stehendem Vermögensverlust, unter anderem, Verlust, Nutzungsausfall oder Schaden, gleich ob am Einsatzort (einschließlich sämtlicher Atomstrom erzeugender Einheiten am Einsatzort) oder außerhalb des Einsatzortes, der aus oder in Folge eines atomaren Zwischenfalls entsteht.

(3) Der Kunde unterhält eine Siemens Energy-Vorgaben genügende Atomhaftpflicht- und Atomkraftwerksversicherung oder veranlasst den Anlageneigentümer und/oder -betreiber diese zu unterhalten. Diese Versicherung nennt Siemens Energy entweder als zusätzlich benannten Versicherten oder sieht vor, dass Siemens Energy geschützt ist, wenn ein Interesse an Versicherungsschutz gegebenenfalls entsteht.

(4) Unter keinen Umständen sieht der Kunde Siemens Energy für irgendeinen Zweck als den Betreiber des Atomkraftwerks an oder stellt Siemens Energy als diesen dar. Des Weiteren unternimmt der Kunde die notwendigen Schritte zur Sicherstellung, dass der Anlageneigentümer bzw. -betreiber von den zuständigen Regierungsbehörden des Landes, für das die Lieferungen und Leistungen (letztendlich) bestimmt sind, als Betreiber des Atomkraftwerks bezeichnet wird, oder veranlasst den Anlageneigentümer und/oder -betreiber dazu, diese Schritte zu unternehmen.

(5) Ohne Kosten für Siemens Energy führt der Kunde erforderliche Dekontaminations-, Entsorgungs- und Strahlenschutzmaßnahmen durch, soweit dies notwendig ist, damit Siemens Energy seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann. Dies umfasst die Dekontamination der bei Ausführung der Lieferungen und Leistungen verwendeter Gegenstände von Siemens Energy. Siemens Energy ist keinesfalls zur Durchführung dieser Dekontaminations-, Entsorgungs- oder Strahlenschutzmaßnahmen verpflichtet. Der Zeitplan wird angepasst, um durch

solche Maßnahmen verursachten Verzögerungen Rechnung zu tragen.

(6) diese Regelungen bleiben in Kraft, bis das Atomkraftwerk dauerhaft außer Betrieb genommen wird und können von Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern, Lieferanten, Subunternehmern, Lizenzgebern von Siemens Energy und deren jeweiligen Mitarbeitern geltend gemacht werden.

Soweit die Lieferungen und Leistungen Überwachung umfassen, ist Siemens Energy nur zur Erteilung richtiger und eindeutiger Anweisungen verpflichtet, nicht jedoch für die Folgen der Nichteinhaltung dieser Anweisungen.

13. Abtretung und Unterbeauftragung

13.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen, es sei denn, es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens Energy vor.

13.2 Siemens Energy darf den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen von Siemens Energy übertragen.

13.3 Siemens Energy ist außerdem berechtigt, den Vertrag im Fall eines Verkaufs oder eines anderweitigen Betriebsübergangs oder Teilbetriebsübergangs des betroffenen Geschäftsteils von Siemens Energy auf einen Dritten ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.

13.4 Siemens Energy darf für Teile des Liefer- und Leistungsumfanges, nicht jedoch für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang, Unterlieferanten beauftragen.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

14.1 Die von den Parteien einander zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Know-how, die Daten oder andere Informationen, („**Vertrauliche Informationen**“) sind vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere Dritten

nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie überlassen wurden und nur denjenigen Mitarbeitern oder potenziellen Subunternehmen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des zugrunde liegenden Zweckes benötigen, vorausgesetzt sie sind zu einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltung schriftlich verpflichtet. Die die Vertraulichen Informationen empfangende Partei haftet für einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen durch ihre Mitarbeiter oder einen Dritten.

14.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

- a) allgemein bekannt sind oder später ohne, dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat, allgemein bekannt werden,
- b) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden,
- c) von der empfangenden Partei selbständig entwickelt werden,
- d) der empfangenden Partei bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren oder
- e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind (wobei die empfangende Partei der offenlegenden Partei dieses Erfordernis rechtzeitig mitteilen muss).

14.3 Der Kunde ist nur mit der vorherigen Zustimmung von Siemens Energy berechtigt, Fotos oder Videos von den Lieferungen und Leistungen zu machen oder sie auf andere Weise aufzunehmen. Darüber hinaus ist nur Personal des Kunden, das die Anlage bedient, berechtigt, bei der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch Siemens Energy anwesend zu sein.

14.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung dieses Vertrages 5 Jahre fort.

14.5 Siemens Energy und der Kunde halten die gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu schaffen (z.B. Einwilligungen einzuholen), damit Siemens Energy die Serviceleistungen erbringen kann, ohne gegen Gesetze zu verstoßen. Dem Kunden wird empfohlen, soweit wie möglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff von Siemens Energy auf personenbezogene Daten oder Betriebsgeheimnisse des Kunden während der Erbringung der Serviceleistungen zu verhindern. Falls es sich nicht verhindern lässt, dass Siemens Energy Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden gewährt wird, ist der Kunde verpflichtet, Siemens Energy rechtzeitig vor Erbringung der Serviceleistungen zu informieren. Der Kunde und Siemens Energy einigen sich dann auf die zu ergreifenden Maßnahmen.

15. Aussetzung vertraglicher Pflichten

15.1 Siemens Energy ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, wenn (i) der Kunde mit einer Zahlung oder der Bereitstellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 30 Tagen in Verzug ist, (ii) der Kunde diejenigen seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, die nötig sind, damit Siemens Energy die Lieferungen und Leistungen vornehmen kann, oder (iii) der Kunde seine Vertragspflichten anderweitig wesentlich verletzt.

15.2 Wenn Siemens Energy seine vertraglichen Verpflichtungen nach Ziffer 15.1 aussetzt oder wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Siemens Energy aussetzt, sind alle bereits geleisteten Teile der Lieferungen und Leistungen sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde erstattet Siemens Energy außerdem alle in Folge dieser Aussetzung der vertraglichen Pflichten

entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (z.B. Zahlungen an Subunternehmer, Kosten der Wartezeit, Personaldeaktivierung und -reaktivierung usw.). Vertragliche Termine werden für einen angemessenen Zeitraum verschoben, um die Auswirkungen der Aussetzung auszugleichen.

16. Kündigung

- 16.1 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn die andere Partei insolvent oder zahlungsunfähig wird, ein Konkursöffnungsbescheid gegen sie erlassen wird oder sie sich mit ihren Gläubigern vergleicht oder ihr Geschäft zugunsten ihrer Gläubiger unter einem Konkursverwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer fortführt oder in Liquidation geht.
- 16.2 Sofern nicht in Ziffer 6.4 und Ziffer 16.1 etwas anderes vorgesehen ist, kann der Kunde den Vertrag nur unter den nachfolgend aufgeführten Umständen und jeweils mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber Siemens Energy kündigen:
- a) bei Verzug, wenn die maximale pauschalierte Verzugsentschädigung nach Ziffer 4.3 zu zahlen ist, Siemens Energy eine zusätzliche, angemessene Nachfrist für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen gewährt wurde und diese abgelaufen ist und Siemens Energy innerhalb dieses Zeitraums keine Zusage gemacht hat, für den fortgesetzten Verzug weiteren pauschalierten Schadensersatz über die hierfür festgesetzte maximale Obergrenze hinaus zu zahlen, oder
 - b) bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch Siemens Energy, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Kunden behoben wurde.
- 16.3 Eine Kündigung durch den Kunden betrifft nicht den Anteil der Lieferungen und Leistungen, der bereits vor der Kündigung vertragsgemäß geliefert oder

geleistet wurde. Im Fall einer Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 16.2 bleibt der Kunde Siemens Energy weiterhin zur Zahlung für alle bereits vor der Kündigung geleisteten Teile der Lieferungen und Leistungen verpflichtet. Der Kunde hat Anspruch auf Entschädigung für über den Vertragspreis hinaus entstandene angemessene Kosten, wenn er die Lieferungen und Leistungen von einem Dritten vornehmen lässt. Ziffer 12 gilt auch im Kündigungsfall. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.

- 16.4 Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte ist Siemens Energy berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn
- a) der Kunde unter die unmittelbare oder mittelbare Beherrschung durch einen Wettbewerber von Siemens Energy gelangt oder
 - b) der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung durch Siemens Energy behoben hat oder mit einer Zahlung oder der Bestellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 60 Tagen in Verzug ist, oder
 - c) die Vertragspflichten für mehr als 60 Tage ausgesetzt wurden.

Im Fall einer solchen Kündigung des Vertrages durch Siemens Energy hat Siemens Energy Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen, die Siemens Energy aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.

17. Streitbeilegung/ Geltendes Recht

- 17.1 Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Auf Verlangen einer Partei wird auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt. Jede Partei kann diese Bemühungen jederzeit durch

schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet erklären.

- 17.2 Der Vertrag und aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seinem Gegenstand oder seiner Errichtung entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen schweizerischem materiellem Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher hinsichtlich der Beendigung oder nachfolgender Änderungen dieses Vertrags, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) endgültig entschieden.

Bei Streitigkeiten mit einem Gesamtstreitwert (einschließlich Streitwert von Widerklagen) von € 1 Mio. oder mehr, finden die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren der ICC Schiedsgerichtsordnung keine Anwendung und das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

Wenn das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern besteht, benennt jede Partei einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch die ICC. Die beiden Schiedsrichter benennen den dritten Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Frist auf den dritten Schiedsrichter einigen, wird der dritte Schiedsrichter durch die ICC ernannt.

Der Ort des Schiedsverfahrens ist der im Vertrag angegebene Ort der Siemens Energy-Niederlassung. Siemens Energy ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Die Anordnung zur Vorlage von Dokumenten ist nur insoweit zulässig, als sich eine der Parteien in ihren

Schriftsätzen explizit auf diese Dokumente beruft.

Die Konsolidierung von mehreren bei der ICC anhängigen Schiedsverfahren in ein Schiedsverfahren ist nur mit Zustimmung aller Parteien zulässig.

Auf Antrag einer Partei ordnet das Schiedsgericht an, dass der oder die Kläger/Widerkläger eine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten und für andere Kosten, die der anderen Partei in Bezug auf die Klage/Widerklage anfallen, durch Bankgarantie oder auf jede andere Weise und zu den Bedingungen, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet, zu erbringen hat.

Die vorgenannten Regelungen bedeuten keine Einschränkung des Rechts der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den zuständigen staatlichen Gerichten oder beim Schiedsgericht zu beantragen.

18. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

- 18.1 Der Kunde hat bei Weitergabe der Lieferungen von Siemens Energy (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Siemens Energy erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art), an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Republik Österreich, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

- 18.2 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Siemens Energy erforderlich, werden Sie Siemens Energy nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Lieferungen von Siemens Energy sowie diesbezüglich

geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

- 18.3 Der Kunde stellt Siemens Energy von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Siemens Energy wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Siemens Energy in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

19. Verschiedenes

- 19.1 Die Vertragserfüllung durch Siemens Energy steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Weiterhin ist Siemens Energy nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, wenn Siemens Energy oder seine verbundenen Unternehmen durch Sanktionen, Strafen, Verlust von Privilegien oder andere Handlungen und Unterlassungen durch die öffentliche Hand, einschließlich für sie handelnder juristischer Personen benachteiligt würden oder wenn Nachunternehmer aus diesen Gründen die Lieferung verweigern.
- 19.2 Sollte eine Regelung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht untersagt oder für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Regelung. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss diesen Punkt bedacht hätten.
- 19.3 Nachträge, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen in Form einer von befugten Vertretern
- beider Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung erfolgen.
- 19.4 Ein Verzug oder Versäumnis einer der Parteien bei der Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen berührt oder beeinträchtigt diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe nicht und stellt diesbezüglich keinen Verzicht dar.
- 19.5 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Versprechen, Garantien, Gewährleistungen, Zusicherungen und Absprachen zwischen ihnen in Bezug auf seinen Gegenstand. Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss dieses Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen (seien sie gutgläubig oder fahrlässig abgegeben worden) beruft, die nicht in diesem Vertrag niedergelegt sind, und dass ihr diesbezüglich keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Jede Partei stimmt zu, dass sich aus einer gutgläubigen oder fahrlässigen Falschdarstellung in Bezug auf eine Aussage in diesem Vertrag keinerlei Ansprüche für sie ergeben.
- 19.6 Dieser Vertrag ist in deutscher Sprache aufgesetzt. Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so bleibt die deutsche Fassung in jedem Fall die maßgebende.